

iuris_acta



Gernot Brezina
ÖH Jus Vorsitzender

Marlene Fürst
ÖH Jus

Elena Lautner
ÖH Jus

Seite 12

Klimawandel
ein Grundrecht auf
Klimaschutz

ab Seite 28

Auslandssemester
«Dahoam is doch am
schönsten, oder?»





Elena Launter
Chefredakteurin

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Weihnachtszeit steht vor der Tür, Punschstände haben wieder geöffnet und die Freude wächst damit für die kommenden Feiertage. Was könnte es da Besseres geben als mit einem guten Magazin in der Hand eingewickelt in eine Kuscheldecke vor dem Kamin zu liegen und einfach die Zeit zu genießen? Zum Glück ist nun die neue Iuris Acta da und versorgt euch mit Lesestoff!

Im vorliegenden Iuris Acta haben wir uns schwerpunktmäßig mit Themen auseinandergesetzt, die zurzeit von Relevanz sind. Daher heißt unsere Ausgabe dieses Mal „Am Puls der Zeit“ – es erwarten euch beispielsweise ein Interview zu den EU-Sanktionen gegen Russland, der Skandal der Wien Energie wurde von einem unserer Redakteure näher beleuchtet und Energiegemeinschaften werden behandelt.

Weiters findet ihr in dieser Ausgabe News aus den Studienvertretungen und vom ÖH Vorsitz, damit ihr auch bei den Geschehnissen in der ÖH am Laufenden bleibt. Zudem präsentieren wir euch in dieser Ausgabe die neue Reihe „juristische Berufe im Fokus“ und auch wieder einen Bericht einer Studentin vom Auslandssemester.

Viel Spaß beim Lesen und frohe Weihnachten!

Eure Elena



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Chefredakteurin, Impressum	02
Vorwort der Fakultät	03
Vorwort deines Vorsitzes	04

Schwerpunkt Am Puls der Zeit

Interview mit Prof. Dr. Bergthaler und Mag. Kitzmüller	06
Interview mit Prof.in Dr.in Haslinger	09
Ein Grundrecht auf Klimaschutz	12
Der Mann in der Hofburg	14
Was darf mein Energieanbieter und was nicht?	16

News aus deiner Studienvertretung

Neues aus deiner ÖH Jus	18
Deine ÖH WiJus	19
ÖH MMJus – Online Prüfungen an Außenstandorten	20
Podcast-Empfehlung: „Spur der Verbrechen“	22
Eure lustigsten Hörsaalerlebnisse	23
Juristische Berufe im Fokus – Der Anwaltsberuf	24
Hans Kelsen – Vater der Verfassung	26
Auslandssemester – „Dahoam is doch am schönsten, oder?“	28
Serviceseite	30



Vorwort der Fakultät

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Ich darf mich als ÖH Jus Vorsitzender im neuen Juris Acta an euch richten. Nun schon im zweiten Semester in der Funktion, kann sich die Bilanz meines ÖH Jus Teams sehen lassen.

Beratung

Unsere Sprechstunden finden wieder präsent statt und jeden Tag haben wir eure Nachrichten auf Instagram, Facebook und per Mail beantwortet. Solltet ihr Fragen haben, könnt ihr euch jederzeit gerne bei uns und bei mir persönlich über die gewohnten Kanäle melden!

Inhalt

Wie gewohnt haben wir auch in den zahlreichen Gremien wieder unser Bestes für euch getan. Es wird dank der ÖH Jus eine Erleichterung im Bachelor-Studium geben (Voraussetzungen für die VU Wirtschaftsrecht fallen weg), wir haben einen neuen Außenstandort in Wörgl erreichen können und auch für mündliche Zoomprüfung an den Außenstandort setzten wir uns ein. Weiters machen wir uns immer für den Ausbau der Prüfungsplätze stark und haben eine zeitliche Staffelungen bei den

Anmeldungen zu den Fachprüfungen erreichen können.

Team

Danke an das großartige Team, das mich jeden Tag aufs Neue bei unseren Aufgaben unterstützt und somit ein reibungsloses und abwechslungsreiches Studium ermöglicht. Du willst auch Teil unseres Teams werden, dich weiterentwickeln und deine Studienzeit einzigartig gestalten? Melde dich bei mir unter gernot.brezina@oeh.jku.at und lerne das gesamte Team kennen!

Veranstaltungen

Dank eines weiteren präsenten Semesters war es wieder möglich alle gewohnten Veranstaltungen der ÖH Jus abzuhalten. Zwischen zehn und 12 Termine unserer Fakultät finden sich im Veranstaltungskalender der ÖH wieder. Eine Exkursion, How to Hausarbeit, ein Punschstand oder das Hörsaalkino sind nur einige davon. Wir freuen uns, dass unsere Angebote immer so gut angenommen werden und die Anmelde Listen in kürzester Zeit befüllt wurden. Wir freuen uns auch insbesondere unser Projekt der Bundesländerstammtische für unsere Multimediastudierenden umsetzen zu können, um

auch diese persönlich kennenzulernen. Die ersten davon fanden bereits statt.

Doch nicht nur mit unseren Veranstaltungen wollen wir Abwechslung und Praxisbezug ins Studium bringen, auch mit dem neuen Juris Acta wollen wir aktuelle Geschehnisse und interessante Themen mit dem Auge eines Juristen/einer Juristin beleuchten und aufbereiten. Es warten spannende Interviews, Berichte und Einblicke auf euch. Viel Spaß beim Lesen!



Gernot Brezina
ÖH Jus-Vorsitzender



„Du willst Teil unseres Teams werden und dich engagieren? Melde dich bei mir unter gernot.brezina@oeh.jku.at und schnuppere bei uns rein!“



Vorwort des ÖH Vorsitzes

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

auch dieses Semester konnten wieder viele Veranstaltungen deiner ÖH präsent stattfinden und wir konnten mit euch persönlich in Kontakt treten. Auch wenn nun schon bald die Klausurenphase ansteht, sind wir stets bemüht, viel Abwechslung neben dem Lernen in deinen Studienalltag zu bringen und ihn dadurch aufzulockern. Hörsaalkinos, Stammtische, Ausflüge und vieles mehr wurden dieses Semester durchgeführt und wir als ÖH sind dahinter, dies auch im kommenden wieder für dich anbieten zu können.

Das Semester läuft und wir sind nach wie vor für dich im Einsatz!

Was wir als nächstes angehen wollen siehst du in der Box auf dieser Seite. Damit wollen wir dich an unserer Arbeit teilhaben lassen! Bei Fragen, Rückmeldungen und Anregungen kannst du dich gerne jederzeit bei uns, oder bei einem deiner Studienvertreter:innen melden! Für die Verbesserung deines Studienalltags werden wir auch alle weiterhin arbeiten!

An was wir gerade für dich arbeiten:

Studierende gegen die Teuerung unterstützen

Unsere Maßnahmen:

- Leisbare Mobilität
- ÖH JKU Sozialfonds stärken

Die Mensa muss leistungsfähig bleiben

Unsere Maßnahmen:

- Garantie auf die Preise in der Mensa
- Bessere Qualität
- Größere Portionen

Parkplatz-Situation lösen

Unsere Maßnahmen:

- Verhandlungen mit der Uni führen
- Parken für Studierende erleichtern

Wir wünschen dir nun viel Spaß beim Lesen der Iuris Acta und viel Glück und Erfolg bei deinen kommenden Klausuren!

Schwerpunkt

Am Puls der Zeit



Interview mit Professor Dr. Bergthaler und Mag. Kitzmüller

Juristische Perspektiven und Ausblick zu Energie und Zukunft

Professor Wilhelm Bergthaler, tätig an der JKU, ist Rechtsanwalt für die Kanzlei Haslinger/Nagele GmbH – Rechtsanwälte in Wien & Linz. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Umwelt-, Energie- und Industrierecht. Kaleb Kitzmüller ist ebenfalls Rechtsanwalt bei der Kanzlei Haslinger/Nagele GmbH – Rechtsanwälte in Wien & Linz. Er ist Mitbegründer der Praxisgruppe 360° Erneuerbare Energie und dort Ansprechpartner für sämtliche vertragsrechtliche Fragestellungen. Sie sprechen heute mit uns über Energie, die Rolle des Anwalts und die Zukunft.

Wie kann man sich die Rolle eines/einer Juristen/Juristin im Energierecht vorstellen? Was macht man im Energierecht?

Bergthaler: Grundsätzlich arbeiten wir Jurist:innen immer an der Schnittstelle der Probleme, die für die Gesellschaft gerade relevant sind. Energie wird immer ein Treibstoff unserer Wirtschaft und Gesellschaft sein. In friedlicheren Zeiten geht es da wohl eher um Standortvorteile oder dergleichen. In diesen strukturellen Krisen, wie jetzt gerade, beschäftigen wir uns mit der Versorgungssicherheit bis zur Frage, inwieweit man welche Energie beziehen soll.

Als Anwälte der Wirtschaft sind wir damit befasst, wie unabhängig sich die Wirtschaft machen kann, wie schnell sie sich transformieren kann. Wer spricht aller mit – Gemeinden und Bürger:innen –, gehen sich zeitaufwendige Verfahren noch aus, wollen nicht auch Konsument:innen eigene Möglichkeiten der Energieerzeugung nutzen. Es entsteht gerade wahrscheinlich viel Neues und nachdem hier nichts im alleinigen Machtbereich eines/einer Bürgers/Bürgerin passieren kann, sondern alles zwischen der Gesellschaft, Unternehmen und dem Staat passiert, braucht es uns Jurist:innen mit neuen Ideen.

Kitzmüller: Der Grundantrieb des/der Rechtsanwalts/Rechtsanwältin ist die Interessensvertretung der Klient:innen. Dieser Klient:innen-Stock ist im Bereich der Energie sehr divers. Es gibt ganz viele verschiedene Teilnehmer:innen am Strommarkt wie zum Beispiel den/die Endverbraucher:in, oder die Netzbetreiber. Die Aufgabe der Rechtsanwält:innen ist deshalb sehr vielschichtig, weil wir die Energiebranche aus ganz unterschiedlichem Blickwinkel betrachten.

Im Energierecht passiert gerade durch die Energiewende so viel, ob national, ob auf europäischer Ebene, oder gleich international zwischen den Staaten. Diese Bestrebungen sind nur realistisch, wenn der Rechtsrahmen rundherum ständig in Wandlung ist, und daher haben Rechtsanwält:innen hier viel Arbeit um die ganzen Änderungen auch anzuwenden. Ganz speziell in Zeiten, in denen die Energieversorgung nicht so gesichert ist, sind wir Jurist:innen besonders im Einsatz.

Bergthaler: Die Arbeit von Jurist:innen reicht beispielsweise von Energielieferverträgen und Gründung neuer Gesellschaften bis zu Genehmigungsverfahren für neue Anlagen. Das Energierecht bietet eigentlich das gesamte Portfolio des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. Da geht es quer durch den Gemüsegarten,



Professor Dr. Bergthaler

wenn man es so formulieren will.

Kitzmüller: Die Energiewende hat Einfluss auf jeden Rechtsbereich. Überall tun sich neue Herausforderungen auf und wir Rechtsanwält:innen sind mittendrin und müssen die neuen Regelungen für unsere Klient:innen rechtssicher anwenden. Das ist etwas ganz Besonderes.

Wie viel Einfluss hat man als Anwalt/Anwältin auf die Energiewende? Kann man da als Einzelner wirklich etwas ausrichten?

Bergthaler: Man darf sich als Jurist:in in seinem Einfluss nicht unterschätzen. Wir sind Ermöglicher:innen. Wenn sie „googlen“, was man alles braucht und wie komplex der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage ist, merken sie schnell, dass hier ein:e Jurist:in eine große Hilfe darstellt. Dieser Dschungel an Regelungen braucht eine:n Führer:in, der/die Wege aufzeigt, wie man rechtssicher da durch kommt.

Als Beispiel kann man sich vorstellen, wenn ein Betrieb auf seinem Dach eine PV-Anlage installieren möchte. Jurist:innen sind von Anfang an bei diesem Projekt beteiligt und beratend tätig. Hier bewegt sich der/die Jurist:in an der Schnittstelle zwischen Recht, Technik und Wirtschaft. Gemeinsam mit dem Unternehmen zu sehen, wie schnell man auf erneuerbare Energie umstellen kann ist beeindruckend und man sieht bei solchen Projekten auch immer den Erfolg in Form von der fertigen Anlage.

Kitzmüller: Ich glaube man kann sehr viel tun, weil sich in diesen Bereichen so viel ändert. Auf europäischer Ebene gibt es hier bereits viele Bestrebungen, den Nationalstaaten neue Instrumente in die Hand zu geben. Gerade dadurch haben wir Jurist:innen große Mitgestaltungsmöglichkeiten, da wir unsere Ideen und Erfahrung

gen beim Transformationsprozess einbringen können. Ich würde sogar so weit gehen zu sagen, dass es hier deutlich mehr Einfluss von „einfachen“ Jurist:innen gibt als in anderen Rechtsgebieten.

Im Energierecht gibt es seit kurzem die sogenannten Energiegemeinschaften. Was ist das eigentlich? Was macht sie besonders?

Kitzmüller: Die Energiewende muss ein Vorteil für alle sein. Wie geht das am besten? Mit Partizipation. So kann die Umstellung schneller funktionieren. Ein Instrument dafür sind die Energiegemeinschaften.

Grundsätzlich geht es bei den Energiegemeinschaften darum, dass Bürger:innen, kleine Unternehmen oder Gemeinden gemeinsam Energie erzeugen. Mit den neuen Energiegemeinschaften hat man die Möglichkeit das öffentliche Netz für die gemeinschaftliche Versorgung mehrere

Teilnehmer:innen zu nutzen.

Das heißt jetzt kann beispielsweise die Gemeinde auf ihre Dachfläche, das kleine Unternehmen auf seine Betriebsfläche und die umliegenden Privathäuser eine PV-Anlage montieren und diese dann gemeinsam nutzen.

In diesem Beispiel kann dann der Betrieb den Strom unter der Woche mehr nutzen, während die Privaten den Strom am Wochenende mehr brauchen. So hat jede:r etwas davon. Österreichweit ist das durch die Bürgerenergiegemeinschaft möglich.

Beispielsweise speist ein Einfamilienhaus in Vorarlberg ins Stromnetz ein und die Tochter wohnt dann in Linz. Die beide gründen eine Bürgerenergiegemeinschaft und so profitiert die Tochter abrechnungstechnisch, ohne wirklich den Strom aus Vorarlberg zu verbrauchen. Sprich, die Tochter ist nicht abhängig von einem Linzer Stromanbieter.



Mag. Kitzmüller

Bergthaler: Durch diese Gemeinschaften beginnt in der Bevölkerung ein Umdenken. Man beginnt als Konsument:in darüber nachzudenken, wie man voneinander abhängig ist und fördert nachhaltiges Denken über Energie. Durch die gegenseitige Abhängigkeit in diesen Gemeinschaften führt das auch zu einem ganz neuen gesellschaftlichen Denken. Das ist ein echter Turbo für ein nachhaltiges Verständnis der Stromwirtschaft. Wir beobachten hier in diesen Prozessen gerade echtes werden-des Recht.

In Anbetracht der derzeitigen Situation verlieren viele junge Menschen die Hoffnung auf die Zukunft. Würden Sie sagen, man kann noch positiv auf die Zukunft blicken? Passiert genug im Energiebereich?

Bergthaler: Es gibt keinen Grund, den Kopf in den Sand zu stecken. Es lässt sich einiges bewegen. Die Modelle, die wir heute besprochen haben, zeigen schon, wieviel Bewegung gerade im Bereich Energie ist. Es werden durch solche Prozesse geistige Energien angeregt, und wenn der Mensch erstmal an einem Bereich akribisch und hart arbeitet, wird vieles schnell umgesetzt.

Mir gibt das Hoffnung. Es ist herausfordernd, aber kein Grund zur Hoffnungslosigkeit. Wir Jurist:innen können unseren Teil dazu tun, dass die Vorgänge nicht in der Bürokratie ersticken und da dran bleiben.

Kitzmüller: Ich schließe mich da meinem Kollegen an und möchte noch ergänzen: Die Energiewende

wird uns über die nächsten Jahrzehnte weiter beschäftigen. Man hat hier eine langfristige Perspektive, wenn man sich in das Energierecht einarbeitet. Es kommt da neben dem Ausbau der Erneuerbaren, auch mal der Ausbau des Wasserstoffs ins Spiel. Hier hat man als Jurist:in einfach die tolle Möglichkeit mit vielen Macher:innen zusammenzuarbeiten und viel zu bewegen.



Johannes Strauß
ÖH Jus



Interview mit Professorin Dr.in Haslinger

Sanktionen gegen Russland – „Preis unserer Freiheit?“

Als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine hat die EU im Februar 2022 Sanktionen gegen Russland beschlossen. Aber wie wirksam sind diese Sanktionen? Und schaden sie womöglich Österreich und der EU mehr als Russland? In einem Interview durfte ich Frau Prof. Haslinger, Professorin am Institut für Völkerrecht an der JKU, zu dem noch immer aktuellen und sehr spannenden Thema Fragen stellen.

Anfangs wurde noch vermutet, der Krieg zwischen Russland und der Ukraine würde ein schnelles Ende finden. Heute, fast 10 Monate später, ist der Krieg noch immer im Gange. Die Ukraine leistet nach wie vor Widerstand. Europa hat gegen Russland einige Sanktionen gesetzt. Um welche Sanktionen handelt es sich hierbei genau?

Tatsächlich hat die EU rasch auf die russische Invasion der Ukraine reagiert. Neben weitreichenden Hilfsmaßnahmen zugunsten der Ukraine wurden massive Sanktionen gegen Russland (sowie Belarus und den Iran) verhängt. Letztere – sprich, die Sanktionen – wurden in Form mehrerer Sanktionspakete beschlossen und umfassen grob gesagt Wirtschaftssanktionen, diplomatische Maßnahmen sowie gezielte restriktive (individuelle) Maßnahmen gegen Personen oder Organisationen.

Die Wirtschaftssanktionen treffen etwa den Finanzsektor – denken Sie etwa an den Ausschluss russischer Banken vom SWIFT-System, welcher faktisch deren Teilnahme am internationalen Zahlungsverkehr verunmöglicht, den Industriesektor, den Verkehrssektor sowie den Energiesektor. Visarerleichterungen wurden erst für Geschäftsleute, Diplomati:innen und Regierungsvertreter:innen und schließlich für alle russischen Staatsbürger:innen außer Kraft gesetzt.

Die Sanktionen reichen damit von bekannteren individuellen restriktiven Maßnahmen wie Reiseverboten oder das Einfrieren von Vermögenswerten über beispielsweise die Sperrung des EU-

Luftraumes für alle in russischem Besitz befindlichen, in Russland registrierten oder von Russland kontrollierten Luftfahrzeugen bis hin zu Einfuhrverboten in die EU für etwa Öl (mit wenigen Aus-



nahmen), Kohle und Stahl(-erzeugnisse), Zement, Holz sowie in der Diktion der EU-Institutionen „Spirituosen und erlesene Meeresfrüchte“ also insbesondere Wodka und Kaviar.

Umgekehrt dürfen gewisse Produkte nicht nach Russland ausgeführt werden. Dies betrifft etwa bestimmte Arten von Gütern und Technologien aber auch gewisse Luxusgüter wie Luxusautos, -uhren oder -schmuck. Ziel aller dieser Sanktionen ist insbesondere, die russische Wirtschaft und Elite zu schwächen.

Bewirkten diese Sanktionen von der EU auch die erhoffte Wirkung? Gibt es schon genauere Zahlen, welche den wirtschaftlichen Schaden Russlands beziffern?

Man muss bedenken, dass die EU ja bereits seit 2014 als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim Sanktionen gegen Russland verhängt. Als Reaktion auf die völkerrechtswidrige militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine 2022 hat die EU die damals bereits bestehenden Sanktionen deutlich erweitert.

Es kommt also darauf an, was man als erhoffte und was als realistische Wirkung betrachtet. Den bewaffneten Konflikt konnten die Sanktionen nicht verhindern, aber sie können doch zumindest mittelbar den weiteren Verlauf der Dinge beeinflussen. Eine gewisse Wirkung der Sanktionen ist daher wohl nicht von der Hand zu weisen.

Hinzu kommt noch, dass die Sanktionen aus völkerrechtlicher Perspektive auch anders betrachtet werden können: und zwar als eine Form der Reaktion an sich unbeteiligter Staaten auf die Handlungen Russlands. Und zwar ohne sich direkt an den Kampfhandlungen zu beteiligen, aber gleichzeitig eben ohne untätig zu bleiben.

Den tatsächlichen wirtschaftlichen Schaden zu beziffern ist schwierig, zumal Russland schnell andere (Handels-)Partner gefunden hat und der wohl erhoffte – wirtschaftliche Kollaps ausgeblieben ist.

Viele westliche Unternehmen standen vor der Entscheidung entweder ihre Zelte in Russland abzubauen (und somit anderen, sich nicht an den Sanktionen beteiligenden Staaten und ihren Unternehmen das Feld zu überlassen) oder den Markt weiter zu betreuen (und damit ihre Mitarbeiter:innen, großteils russische Zivilist:innen, nicht im Stich zu lassen, sich aber zugleich heftiger Kritik auszusetzen).

Um auf Ihre Frage zurückzukommen: Es werden laufend Zahlen veröffentlicht, die ein Schrumpfen der russischen Wirtschaft zeigen, wenn auch nicht in dem anfangs erhofften und prognostizierten Ausmaß. Man muss hier sehr vorsichtig sein, aus welchen Quellen diese Informationen stammen, da derartige Informationen selbst den Markt beeinflussen können und somit Manipulationspotenzial in sich tragen.

Haben auch andere Staaten außerhalb der EU, Sanktionen gegen Russland verhängt? Wenn ja, zeigen diese die gewünschte Wirkung?

Außerhalb der EU haben unter anderem auch die USA, die Schweiz, das Vereinigte Königreich, Australien oder auch Japan Sanktionen beschlossen. Andere, mitunter einflussreiche Staaten wie zum Beispiel China oder Indien beteiligen sich nicht daran. Dies ist zugleich eines der offensichtlicheren Probleme im Zusammenhang mit Sanktionen.

Solange nicht alle wirtschaftlich relevanten Staaten geschlossen einheitlich vorgehen, ist die Wir-

kung von Sanktionen automatisch begrenzt, da es Ausweichmöglichkeiten gibt.

Aktuell kann fast jede/r Österreicher/in behaupten, die Auswirkungen der Sanktionen durch die Teuerung zu spüren. In welchem Ausmaß ist die Teuerung auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen? In welchen Lebensbereichen spüren wir diese am meisten?

Kann man das wirklich so sagen? Die genauen Zusammenhänge sind natürlich eine Frage für Wirtschaftsexpert:innen und nicht für eine Juristin. Sicher ist eine Teuerung in der EU spürbar.

Man darf aber nicht übersehen, dass die EU-Sanktionen bewusst Nahrungsmittel und Agrarerzeugnisse aus Russland nicht betreffen. Es ist jedem gestattet, diese Waren aus Russland zu beziehen, zu befördern und zu handeln. Es wurde allerdings ein – mit zeitlichen Abstufungen und Ausnahmen versehenes – Ölembargo verhängt.

Für eine Ölpreisobergrenze wurde die rechtliche Basis geschaffen. Bereits in Kraft ist ein Einfuhrverbot von russischem Öl in die EU auf dem Seeweg. Da fast 90% dieses Öls so in die EU gelangen, verringert das Verbot die russischen Handelsgewinne erheblich. Es wirkt sich jedoch auch innerhalb der EU aus.

Andere Auswirkungen sind indirekter zu spüren. Russisches Gas etwa ist von den Sanktionen nicht betroffen. Allerdings sind die russischen Gaslieferungen in die EU dennoch gesunken. Es hat natürlich negative Auswirkungen, wenn auf wesentlich komplizierterem Weg um teures Geld Flüssiggas (LNG) aus den USA bezogen wird.

Ein wesentlicher Punkt der hohen Inflation momentan ist jedenfalls unter anderem auch die Erhöhung der Geldmenge durch die EZB.

Dieser große Treiber steht aber in keinem Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine.

Schlussendlich: Wie kann man gegen die Behauptung „die Sanktionen treffen die EU weit- aus härter als Russland selbst“ am besten argumentieren?

Die Wirkung von Sanktionen erfordert Zeit. Ich denke jedoch, man kann sagen es ist ein Faktum, dass die Sanktionen Russland bereits treffen und weiter treffen werden. Was wir in Europa spüren, sind weniger die gegen Russland verhängten Sanktionen, sondern ist der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

Man sollte hier Ursache und Wir-

kung nicht vermischen. Zudem werden etwaige Auswirkungen auf Europa bei der Verhängung von Sanktionen natürlich abgewogen. Das bedeutet nicht, dass diese gar keine Auswirkungen in Europa haben. Die Frage ist jedoch: Was könnte man sonst tun, wenn man nicht direkt in den bewaffneten Konflikt eingreifen, aber einem Staat trotzdem die Grenzen des Rechts aufzeigen will?

Wir können nicht einfach die Augen vor dem verschließen, was hier vor sich geht. Die Invasion Russlands in die Ukraine ist ein klarer Bruch des Völkerrechts. Das kann man nicht einfach hinnehmen.

Völlig untätig zu bleiben, würde ja bedeuten, den Völkerrechtsbruch Russlands und daraus folgend den

rechtswidrigen Zustand zu akzeptieren. Sich nicht an Sanktionen oder Maßnahmen zu beteiligen würde demnach eine Gleichgültigkeit dem Völkerrecht gegenüber bedeuten. Darüber hinaus kann ein Verhalten eines Staates, welches die russische Position gar stärkt, in völkerrechtlicher Verantwortlichkeit resultieren.



Anna Grabner

ÖH Jus



Klimawandel

Ein Grundrecht auf Klimaschutz

Rasant schmelzende Gletscher, der wärmste Oktober seit Aufzeichnungsbeginn und verschiedenste Katastrophen wie Überflutungen, Dürren und Hurricanes. Dies sind nur einige der Schlagzeilen, die im Bezug auf den Klimaschutz in den letzten Wochen und Monaten dominieren. Dass der Klimaschutz uns alle betrifft, steht außer Frage. Viel schwieriger ist es jedoch die richtigen Wege auszuloten, um die einschlägigen Klimaschutzziele auch tatsächlich erreichen zu können.

In ganz Europa, so auch in Österreich, werden die Rufe nach einem Grundrecht auf Klimaschutz immer lauter. Spätestens seit dem Klimavolksbegehren 2020, welches das Klimaschutzgesetz verfassungsrechtlich ausgestalten wollte, sowie des inoffiziellen KSG Entwurfs 2021 (=Klimaschutzgesetz) haben einschlägige Expert:innen durch Aufsätze und Stellungnahmen laufend zu dieser Thematik Stellung genommen.

Doch ist die Schaffung eines Grundrechts auf Klimaschutz überhaupt zielführend?

Zunächst muss gesagt werden, dass der umfassende Umweltschutz in Österreich seit 1984 bereits als Staatsziel Teil der Bundesverfassung ist. Der im Verfassungsrang stehende § 3 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung umfasst in vollem Umfang auch den Klimaschutz. Denn diese Bestimmung umfasst eben alle dem Umweltschutz dienenden Aspekte, folglich auch den Klimaschutz.

Im Unterschied zu einem Grundrecht richten sich Staatsziele jedoch an die Gesetzgebung und Vollziehung und enthalten keine subjektiven Rechte. Staatsziele sind von den Rechtsunterworfenen also nicht einklagbar.

Dem Klimaschutz als Grundrecht einen eigenen Artikel im Bundesver-

fassungsgesetz einzuräumen, würde zu dessen Justiziabilität führen, wobei das Konfliktpotenzial unweigerlich seinen Lauf nehmen würde.

Eine der zentralen Frage hierbei ist, ob und wenn ja, wem unter welchen Umständen die Bestreitung des Rechtswegs in Folge einer Verletzung des Grundrechts auf Klimaschutz eingeräumt werden soll. Durch das Abstellen auf die faktische Betroffenheit von der Klimakrise würde der Schutzbereich des Grundrechts praktisch einem schier unüberschaubaren Kreis von Grundrechtsträger:innen eröffnet werden. Den Rechtsweg für derart viele Personen zu eröffnen, würde zu einer neuen Art von Grundrecht, nämlich einem Freiheitsbeschränkungsrecht führen.

Theoretisch könnte damit auch jeder unbeteiligte Dritte ohne konkreten Bezug die Genehmigungsverfahren für Anlagen oder Tätigkeiten, die zum CO₂-Ausstoß beitragen, mit dem Grundrecht auf Klimaschutz bekämpfen – egal ob Automechanikerbetrieb, Abfallverbrennungsanlagen oder landwirtschaftliche Tierhaltung. Klimaschädliche Vorhaben könnten dadurch einerseits natürlich verhindert werden.

Auf der anderen Seite besteht allerdings auch ein nicht unbedeutendes Risiko der missbräuchlichen Ausnutzung dieser Rechtsposition. Denn sogar bei Klimaschutz fördernden Maßnahmen und Bauvorhaben, können sich kleinere negative Aspekte bzw. Auswirkungen auf das Klima ergeben.

So etwa beim Bau von Windrädern

oder Wasserkraftwerken. Die Errichtung ist mit viel Aufwand und auch einer Menge CO₂-Ausstoß verbunden. Somit würde ein Grundrecht auf Klimaschutz hier etwa greifen und den Bau nachhaltiger Energiegewinnungsmaßnahmen verhindern, da jede CO₂ emittierende Tätigkeit unterbunden werden könnte.

Die nahezu missbräuchliche Geltendmachung des Grundrechts in solch einem Fall kann aufgrund von Rivalitäten zwischen Anbieter:innen oder Nachbarschaftsstreitigkeiten schneller geschehen als gedacht. Eine fallweise Vereitelung nachhaltigen Klimaschutzes würde somit möglich gemacht werden.

Doch es gibt noch mehr Problemstellen. Das Grundrecht auf Klimaschutz müsste jeden Menschen in Österreich vor den möglichen Folgen des Klimawandels bewahren. Faktisch ist Österreich dazu jedoch überhaupt nicht in der Lage.

Dies ergibt sich etwa aus der Tatsache, dass Österreich momentan für etwa 0,19% des weltweiten und 2,19% des EU-weiten CO₂-Ausstoßes verantwortlich ist. Natürlich kann Österreich einen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten. Angesichts gerade genannter Zahlen ist dieser Beitrag allerdings gering. Vor diesem Hintergrund wäre es besser mit steuerlichen Anreizen oder der Verbesserung der Infrastruktur zu arbeiten, anstelle durch rigide Verbotspolitik Grundrechtsbeschränkungen der Rechtsunterworfenen hinzunehmen.

Ein Grundrecht auf Klimaschutz wäre daher nicht unbedingt im-

mer förderlich für den Klimaschutz, obwohl es sich zunächst nach einer optimalen Lösung anhört. Im schlimmsten Fall könnte die Einhaltung und Erfüllung der Klimaziele dadurch sogar in noch weitere Entfernung rücken.

Wie also den Klimaschutz sonst verwirklichen?

Ein Blick in die im Verfassungsrang stehende EMRK sowie der damit zusammenhängenden Rechtsprechung des EGMR gibt Aufklärung. Auf Basis des geltenden Rechts bestehen nämlich bereits wirksame Mechanismen zur Verwirklichung des Klimaschutzes, auf die sich Individuen berufen können.

Insbesondere muss in diesem Zusammenhang die aktive Schutzpflicht des Staates ins Treffen geführt werden, wenn ernsthaft, dringlich und vorhersehbar eine Gefahr droht. Art 2 EMRK, der das Recht auf Leben verbürgt und der Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK greifen nach der Rsp des EGMR im Zusammenhang mit Umwelt- und Naturkatastrophen, auch wenn die zugrunde liegende Umweltgefahr nicht durch den Staat selbst (mit-)verursacht wurde.

Folgt man Teilen der Lehre und Rechtsprechung kann gesagt werden, dass die Folgen des Klimawandels bereits in gewissem, eingeschränkterem Umfang staatliche Schutzpflichten auslösen können. Ein solcher Fall war etwa Lopez Ostra vs. Spanien, wo der EGMR bereits im Jahre 1994 einen Verstoß gegen Art 8 EMRK festgestellt hat, da der Staat seinen Schutzpflichten nicht nachgekommen war gegenüber den Beschwerdeführern, die erheblichen Einwirkungen (Geruchs-, Lärm- und Rauchbelästigungen) aus einer benachbarten industriellen Abfallbehandlungsanlage ausgesetzt waren.

Dass diese EGMR-Rechtsprechung nicht mit den Wirkungen ei-

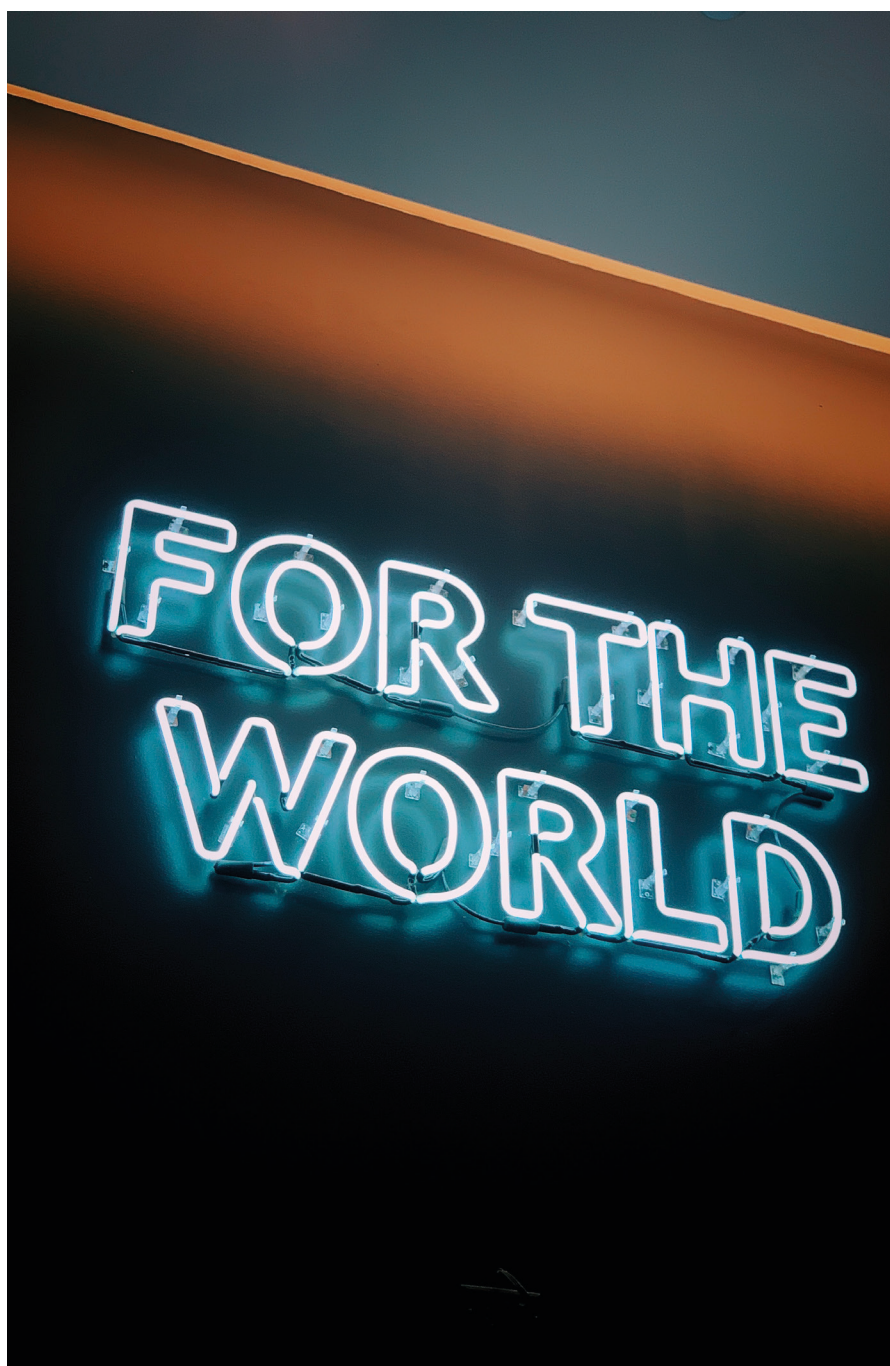
nes Grundrechts auf Klimaschutz gleichrangig ist, ist augenscheinlich. Die unstrittige Wichtigkeit des Klimaschutzes kann jedoch nicht jene verfassungsrechtlichen Probleme umgehen, die sich mit der Schaffung eines solchen Grundrechts ergeben.

Sollte die Einführung dieses Grundrechts weiterhin erwogen werden, wäre jedenfalls ein detaillierter wissenschaftlicher und politischer Diskurs zwischen allen Stakeholdern sowie einer ausführlichen Rechts-

folgenabschätzung, die im Vorfeld der Erstellung des inoffiziellen KSG-Entwurfs wohl nicht in adäquater Weise stattgefunden hat, notwendig.

Um den Rahmen nicht zu sprengen, wurden in diesem Artikel nur einige der sich stellenden Probleme angesprochen.

Sophie Olivier
ÖH Jus



Politik

Der Mann in der Hofburg.



Lädt der/die Bundespräsident:in nur andere Staatsoberhäupter zum Kaffee ein oder ist er die mächtigste Person in Österreich? Im Zuge der Bundespräsidentenwahl hat sich gezeigt, dass große Teile der Bevölkerung dem/der Bundespräsident:in eine dieser beiden Rollen zuweisen.

Dieser Text soll daher im Kontext der aktuellen Wahl das Amt des/der Bundespräsident:in näher beleuchten und etwas Licht in die Hofburg bringen.

Die Voraussetzungen, um für das Amt des/der Bundespräsident:in zu kandidieren, sind denkbar einfach. Man muss 35 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein und darf noch nicht zu einem halben Jahr unbedingte oder einem Jahr bedingte Verurteilung worden sein.

Um die Zahl der Namen auf dem Wahlzettel in Grenzen zu halten, ist weiters erforderlich, dass man 6000 Unterstützungserklärungen sammelt. Das ist wohl die schwierigste Voraussetzung, denn Unterstützungserklärungen können z.B. nicht einfach im Internet abgegeben werden, sondern man muss diese persönlich beim Gemeindeamt der Heimatgemeinde unterschreiben.

Sieht man sich die Liste der bisherigen Bundespräsidenten (zu gendern ist in diesem Fall nicht notwendig) an, könnte man meinen, es sei auch eine Voraussetzung für das Amt, dass man männlich ist. Seit 1951 haben überhaupt erst sieben Frauen für das Amt kandidiert und besonders die diesjährige Wahl fiel durch die ausschließlich männlichen Wahlwerber negativ auf. Die letzte Frau,

die sich der Wahl stellte, war Dr.in Irmgard Griss, welche die Stichwahl 2016 knapp verpasste.

Um als Bundespräsident:in gewählt zu sein, bedarf es einer absoluten Mehrheit. Wird diese nicht im ersten Wahlgang erreicht, kommt es zwischen den stimmenstärksten Kandidat:innen zu einer Stichwahl. Alexander van der Bellen konnte sich in der Wahl am 9. Oktober bereits im ersten Wahlgang durchsetzen und hält damit die Tradition aufrecht, dass alle Bundespräsidenten, welche zu einer zweiten Amtszeit antreten, bereits im ersten Wahlgang wiedergewählt werden.

Eine Direktwahl des/der Bundespräsident:in gibt es erst seit 1951. Vorher wurde der/die Bundespräsident:in von der Bundesversammlung gewählt. Heute wird der/die Präsident:in nur mehr vor der Bundesversammlung für die sechsjährige Amtszeit ange-lobt.

Nach der Angelobung erwarten den/die Bundespräsident:in viele Aufgaben, die er/sie wahrzunehmen hat. Im aktuellen Wahlkampf machten einige Kandidaten immer wieder das Versprechen, die Bundesregierung zu entlassen, falls sie in das Amt gewählt werden würden. In diesem Zusammenhang kam in den Medien oft die Frage nach den Kompetenzen des/der Bundespräsident:in auf.

Die Verfassung verleiht dem/der Bundespräsident:in tatsächlich das Recht, die Bundesregierung zu entlassen. So einfach und machtvoll das auch klingen mag, muss man sich aber die Frage stellen, was danach passiert. Die Entlassung führt nicht automatisch zu Neuwahlen, diese müsste der Nationalrat beschließen. Der/die Bundespräsident:in muss also eine neue Regierung ernennen, welche von einer Mehrheit im

Nationalrat unterstützt wird, ansonsten wird diese sogleich durch ein Misstrauensvotum wieder aus dem Amt gehoben.

Die Entlassung der Bundesregierung ist also kein Allheilmittel, wie das von so manchem Kandidaten dargestellt wurde, sondern wirft schwierige politische Fragen auf.

Damit wurde auch bereits die wohl wichtigste Aufgabe des/der Bundespräsident:in angesprochen: die Regierungsbildung. Formell verleiht die Bundesverfassung dem/der Amtsinhaber:in eine große Macht. Der/die Präsident:in kann jede beliebige Person (die zum Nationalrat wählbar ist) zum Bundeskanzler:in ernennen. Im politischen Gefüge ist diese Entscheidungsmacht aber sehr beschränkt, denn auch hier muss eine Mehrheit im Nationalrat hinter dieser Person stehen.

Die weiteren Minister:innen werden auf Vorschlag des/der Bundeskanzler:in ernannt. Dabei kann der/die Präsident:in die Angelobung einzelner Minister:innen ablehnen. Von diesem Recht wurde auch tatsächlich schon Gebrauch gemacht. Sowohl Thomas Klestil im Jahr 2000 als auch Alexander van der Bellen 2017 lehnten die Angelobung von Ministern ab.

Neben diesen Aufgaben, kommen ihm/ihr viele weitere wichtige Kompetenzen zu, beispielsweise der Oberbefehl über das Bundesheer oder die Ernennung von Richter:innen. Letztere und einige weitere Aufgaben kann er/sie aber auch an andere Personen delegieren.

Da dem/der Bundespräsident:in diese bedeutenden Aufgaben zukommen, braucht es auch eine entsprechende Vertretungsregelung für den Fall, dass der/die Amtsinhaber:in amtsunfähig wird.

Eine/n Vizepräsident:in, wie in den USA, gibt es in Österreich nicht. Von welcher Relevanz eine solche Regelung sein kann, hat sich im diesjährigen Sommer gezeigt, als Alexander van der Bellen beim Wandern zu Sturz kam und ins Krankenhaus gebracht werden musste. In der Verfassung von 1920 war vorgesehen, dass die Vertretung durch den/die Bundeskanzler:in zu erfolgen hat. Als Bruno Kreisky in seiner Zeit als Bundeskanzler (1970 – 1983) über einen langen Zeitraum den schwer kranken Bundespräsidenten Franz Jonas vertreten musste, brachte er den Vorschlag ein, dass die Vertretung der/die Präsident:in des Nationalrates übernehmen sollte.

Schließlich einigte man sich darauf, dass die Vertretung von den drei Nationalratspräsident:innen übernommen wird, wenn die Verhinderung länger als 20 Tage dauert. Die Vertretung bis zu 20 Tagen übernimmt weiterhin der/die Bundeskanzler:in.

Der/die Bundespräsident:in lädt also keineswegs nur zu Staatsempfängen. Dem/der Amtsträger:in kommen auch wichtige Aufgaben zu, wobei dabei der Entscheidungsspielraum meist nicht so groß ist, wie das primär aus der Bundesverfassung erscheint, da viele Kompetenzen im politischen Machtgefüge nur eingeschränkt ausgeübt werden können.



Energie

Was darf mein Energieanbieter und was nicht?

Die Schlagzeilen boomen: „Der Winter dieses Jahr wird kalt.“, „Mitten in der Energiekrise“, „Unis haben zu wenig Budget“ und viele mehr. Die enorm steigenden Energiekosten sind für viele Haushalte eine große Belastung. Und auch wir Student:innen merken, dass die Hörsäle und Innenräume immer kälter werden. Doch was darf mein Energieanbieter eigentlich?

Der Netzbetreiber darf durch neue Allgemeine Netzbedingungen den Vertrag ohne deiner Zustimmung ändern. Allerdings keine Panik, diese Änderungen müssen zuerst vom E-Control genehmigt werden und die Änderungen werden dir in einem persönlich an dich gerichteten Schreiben bekannt gegeben.

Auch dein Energielieferant kann nach strengen Voraussetzungen, welche du im ABGB und KSchG findest, Änderungen der Geschäfts- und Entgeltbedingungen vornehmen. Die Änderungen werden dir außerdem mit Hilfe eines persönlichen Schreibens mitgeteilt. Falls du nun mit den Änderungen nicht zufrieden oder einverstanden bist, kannst du im Gegensatz zum Netzbetreiber deinen Energielieferanten sehrwohl wechseln.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass man hier eine Kündigungsfrist von zwei Wochen hat und deshalb noch vor der Kündigung über Wechselplattformen bereits gewisse Schritte getätigt werden müssen.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch deinen Energieanbieter kann der Wechsel auf ein anderes Energielieferunternehmen ebenso reibungslos funktionieren. Hier bist du allerdings geschützt, da die Kündigungsfrist acht Wochen beträgt, d.h. dir wird nicht am nächsten Tag gleich der Strom abgedreht.

Der technische Wechsel des Energielieferanten darf grundsätzlich

nicht länger als drei Wochen dauern, somit hast du einen guten Vorrat von fünf Wochen, um dir einen besseren Energieanbieter zu suchen. Also eigentlich sieht alles ganz entspannt für dich aus bis jetzt!

Aber man sollte sich ja auch den etwas unangenehmeren Themen stellen. Rechnungen, dieses Wort hört man eigentlich nie gerne. Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Varianten der Strom- und Gasverrechnung. Die Rechnungslegung ist getrennt in die Netzinanspruchnahme (Netzrechnung) und in eine weitere Rechnung für die verbrauchte Energie vom Energielieferanten, kann aber auch als Gesamtrechnung vorgelegt werden.

Zeitlich gesehen ist in Österreich eine Jahresrechnung mit Teilzahlungen als Vorauszahlungen üblich. Ein eingebauter Smart Meter gibt einem allerdings die Möglichkeit auch monatliche Abrechnungen zu wählen.

Wenn sich jedoch für dich Zahlungsschwierigkeiten ergeben, hast du die Möglichkeit dich auf die Grundversorgung zu beziehen. Einen solchen Vertrag darf dir ein Energielieferant auch nicht verweigern und die Energiekosten werden sich nun nach einem Standardtarif für Haushalte richten.

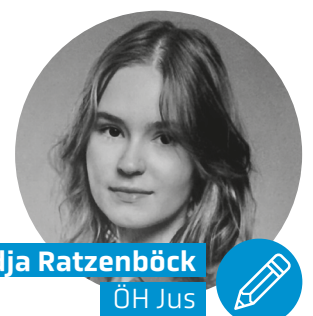
Allerdings musst du in diesem Fall wirklich aufpassen, dass deine Bezahlung auch wirklich pünktlich

und korrekt erfolgt, denn nach zweifacher Mahnung droht dir leider die Abschaltung.

Um eine solche Situation jedoch bestmöglich zu vermeiden, gibt es zahlreiche Energiesparmaßnahmen, die man nutzen kann. Zum Beispiel verwende doch lieber in Zukunft energiesparende Lampen! Diese erkennst du ganz einfach an dem Energieeffizienzklasse-Etticket beim Kauf.

Oder auch so einfache alltägliche Aufgaben, wie zum Beispiel immer das Licht ausschalten, lieber Stoßlüften als Kippen und beim Duschen ein kleines bisschen auf die Zeit achten. Es ist natürlich auch hilfreich, sich nach Energieanbietern gründlich zu erkundigen und mögliche Alternativen der Energie sich einmal durch den Kopf gehen lassen.

Alles in einem kann man sagen, dass du in Österreich ganz gut abgesichert bist und solange wir alle zusammenhalten und hilfsbereit bleiben, können wir jede Krise überstehen.



Nadja Ratzenböck

ÖH Jus



Gernot Brezina

ÖH Jus Vorsitzender

Markus Peternell

ÖH Jus

Vanessa Fuchs

ÖH-Vorsitzende

News aus deiner

Studienvertretung



Miriam Scheichelbauer

ÖH Jus



ÖH Jus

Neues aus deiner ÖH Jus

„Gemeinsam können wir so viel erreichen“, das wusste bereits die Schriftstellerin Helen Keller. In diesem Sinne möchte dich die ÖH Jus so gut wie möglich bei der Erreichung deiner Studienziele unterstützen, sowie dein Leben erleichtern und aufpeppen! Mit zahlreichen Services optimieren wir deinen Studienalltag und sind bei Fragen, Wünschen und Anliegen stets zur Stelle! Anbei eine Auswahl der essenziellsten ÖH Jus Services:

ÖH Jus Kommentar, das iuris acta und viele weitere Broschüren:

Der ÖH Jus Kommentar gehört zu den essentiellen Serviceleistungen deiner ÖH – mit relevanten Infos und hilfreichen Tipps, sämtlichen LVAs sowie hilfreichen Musterstudienplänen bist du für den Studienalltag perfekt gewappnet! Der ÖH Jus Kommentar landet immer rechtzeitig vor Semesterstart in deinem Postkasten!

Auch das iuris acta, das du gerade in den Händen hältst, ist ein Service der ÖH Jus. Dieses Magazin hält dich auf dem Laufenden, mit spannenden Artikeln, Kommentaren, Reportagen, Interviews und Informationen rund um die Jurisprudenz.

Darüber hinaus gibt es von uns noch diverse Broschüren, die dein Leben erleichtern sollen, indem sie häufig gestellte Fragen gebündelt beantworten. Auf unserer Homepage findest du unter anderem einen Hausarbeitsleitfaden, eine Multimedialbroschüre und auch eine Diplomarbeitsbroschüre.

ÖH Jus Hausbib:

Dein studentisches Börserl wurde trotz Lockdowns strapaziert, oder du benötigst ein kostspieliges Lehrbuch nur für kurze Zeit, und möchtest es nicht extra erwerben? Dann bist du bei dieser Serviceleistung deiner ÖH

Jus genau richtig. Willkommen in der Hausbib! Hier kannst du Bücher kostenlos für drei Wochen ausborgen und dann zurückbringen oder via Mail verlängern. Die Auswahl an Büchern, die wir derzeit offerieren, findest du auf unserer Homepage und in den Highlights unserer Instagram Seite. Melde dich einfach per Mail oder auf Social-Media, das Buch kannst du dann an deinem Abholtermin im Jus-Kammerl im Kepler Gebäude abholen. Wir versuchen auch beständig unser Sortiment zu erweitern, wenn also genau dein Buch noch fehlen sollte, dann schreibe uns doch einfach!

ÖH Jus Sprechstunden:

In den Sprechstunden beantworten unsere ÖHlerinnen und ÖHler deine Fragen rund ums Studium und geben dir Tipps mit auf den Weg, wie du am besten durchs Studium kommst. Ein Grund mehr, bei uns im Jus-Kammerl vorbeizuschauen: Kaffee gibt's natürlich auch, außerdem kannst du dir dann auch gleich eine unserer praktischen ÖH Jus Stofftaschen (natürlich gratis) mitnehmen. Die hybriden Sprechstunden finden immer Montag und Mittwoch von 10-12 Uhr und dienstags und donnerstags von 17-18 Uhr statt.

Veranstaltungen und Schulungen

Auch zahlreiche Infoveranstaltungen

gehören zu unseren vielseitigen Services. Dazu gehört zum Beispiel die beliebte practice4jus-Veranstaltung, die jedes Wintersemester veranstaltet wird oder auch die Vorstellung der Schwerpunkte, die du dir jederzeit auf YouTube ansehen kannst. Darüber hinaus bieten wir jedes Semester eine Advokat-Schulung an, welche sich großer Beliebtheit erfreut. Das ein oder andere Hörsaalkino darf natürlich auch nicht fehlen. Es freut uns jedes Mal wieder, dass diese Veranstaltungen so gut ankommen!

Du hast Anregungen oder Ideen für weitere Services?

Dann melde dich doch bei uns! Wir freuen uns über deinen Input! Auch bei Fragen rund um das Studium helfen wir gerne weiter und sind deine Ansprechpartner Nummer 1.

Facebook: ÖH JUS JKU

Instagram: oeh_jus

Homepage: oeh.jku.at unter Abschnitt – Rechtswissenschaften

Auf unseren Seiten findest du auch immer die aktuellsten Infos zu Services & Veranstaltungen!

ÖH WiJus

Österreichisches Energierecht in der aktuellen Wirtschaftslage

Welche Ziele und Aufgaben hat das österreichische Energierecht?

Die wesentliche Aufgabe der Rechtsordnung ist die Gewährleistung des Funktionierens des staatlichen Gemeinwesens sowie der wirtschaftlichen und privaten Beziehungen. Dazu gehört auch die rechtliche Absicherung der Daseinsvorsorge mit dem wichtigen Teilbereich der Energieversorgung. Aus diesem Grund sind auch die Regelungen des Elektrizitätsrechts für jeden Einzelnen von großer Bedeutung. Maßgebliche österreichische Rechtsvorschriften sind im Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG) sowie dem Gaswirtschaftsgesetz enthalten.

Ziele des österreichischen Energierechts sind die kostengünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien (§ 3 EIWOG, § 3 Gaswirtschaftsgesetz) sowie die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Energieversorger einschließlich entsprechender Ausgleichsregelungen (§§ 3 und 4 EIWOG, §§ 3 und 4 Gaswirtschaftsgesetz). § 3 Gaswirtschaftsgesetz schreibt zudem das Ziel einer umweltverträglichen Gasversorgung fest.

Komplexe Struktur des Energierechts

Das Energierecht deckt die gesamte Elektrizitätsversorgung (Erzeugung, Transport, Verteilung, Verkauf, Handel, etc.) ab und knüpft an zahlreiche zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts an (Querschnittsmaterie). Der Bund ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 und 12 B-VG in Teilbereichen zuständig und in Grundsatzgesetzgebung gemäß Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (soweit nicht Art 10) und hat ein endgültiges Devolutionsrecht nach Art 12 Abs 3 B-VG. Den Bundesländern obliegen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind.

Darüber hinaus gelten für den Elektrizitätssektor, so wie dies auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts der Fall ist, die Vorgaben des europäischen Rechts, nach denen die nationalen Rechtsvorschriften anzupassen sind. Die Umsetzung des Europarechts in das österreichische Recht muss in verfassungskonformer Weise erfolgen.

Blick in die österreichische Wirtschaft

Das bisher beschriebene klingt alles sehr abstrakt, in der aktuellen Berichterstattung hört man aktuell oftmals von privatrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen, die die

Grundlage für wirtschaftliche Transaktionen in Milliardenhöhe sind.

In Österreich gibt es ca. fünf Millionen Stromkund:innen. Mit jedem einzelnen Kunden, der Strom bezieht, muss ein Netznutzungsvertrag und ein Energieliefervertrag geschlossen werden, somit sind in unserem relativ kleinen Land für die Stromversorgung aller Kund:innen rund 10 Millionen privatrechtliche Vereinbarungen erforderlich. Österreichs größtes Energie-Unternehmen beispielsweise, das Millionen Haushalte mit Strom, Gas und Fernwärme versorgt, weist im Moment erhebliche finanzielle Defizite auf. Ohne staatliche finanzielle Hilfe könnte das Energie-Unternehmen keinen Strom für seine Kund:innen mehr kaufen.

Die Geldnot des Energieanbieters setzt sich aus zwei finanziellen Problemen zusammen. Zum einen fand in den letzten Monaten aufgrund der Ukraine-Krise ein starker Anstieg der Strom- und Gaspreise statt, von dem nun auch der Energieversorger betroffen ist. Zuletzt ist der Börsenpreis so rasant gestiegen, dass er sich im Vergleich zur Vorwoche verdoppelte, was das Energie-Unternehmen in eine starke finanzielle Notlage brachte.

Zum anderen hat das stadteigene Unternehmen bereits zukünftige Stromverkäufe getätigt, für die der Energiedienstleister eine Sicherheit hinterlegen musste – eine sogenannte Margin. Auch für diese Garantie sind die Kosten gestiegen. Bei diesen zukünftigen Stromverkäufen wird zu einem bestimmten Preis ein späterer Lieferzeitpunkt vereinbart. Weil sich Käufer:innen und Verkäufer:innen meist nicht kennen, müssen zudem Sicherheiten hinterlegt werden.

Allem Anschein nach wurde das Risiko-Management des betroffenen Unternehmens in Verbindung mit der aktuellen weltpolitischen Lage zu sehr vernachlässigt und es wurde nicht vorausschauend genug geplant. Denn nachhaltiges Risiko-Management muss potenzielle Risikoquellen frühzeitig erkennen und diese „schwarzer-Schwan-Ereignisse“ in gewisser Weise rechtzeitig mit einkalkulieren. Laut Expert:innen kann man sich erst dann sicher sein, dass das Energie-Unternehmen nicht an der Börse spekuliert hat, wenn es ihre Börsenstrategie offengelegt hat. Das hat das Unternehmen hat dies hingegen nicht getan. Die Ermittlungen des Rechnungshofes könnte aber Abhilfe verschaffen.

Verena Fichtinger

ÖH WiJus





Melanie Baumgartner

ÖH Jus



ÖH MMJus

Online Prüfungen an Außenstandorten!

Ein Ziel des Multimediastudiums der Rechtswissenschaften ist es, dass man es aus ganz Österreich machen kann. Um dies zu erleichtern, dürfen wir euch heute die Möglichkeit vorstellen, mündliche Prüfungen an zwei Außenstandorten abzulegen.

Wo kann man mündliche Prüfungen ablegen?

Die Möglichkeit mündliche Prüfungen am Außenstandort abzulegen, besteht in Bregenz & Villach

Wie meldet man sich dafür an?

- Man muss dem Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien Bescheid geben, für welche Prüfung man sich anmeldet und von welchem Außenstandort aus man zugeschaltet werden möchte (E-Mail an: institut@linzer.rechtsstudien.at)
- Man meldet sich zur Prüfung an (sollte man keinen Prüfungsplatz bekommen, bitte wieder beim Institut Bescheid sagen)
- Das Institut informiert den/die Professor:in darüber, dass der/die Prüfungskandidat:in aus Bregenz bzw. Villach zugeschaltet wird

Wie läuft eine mündliche Prüfung am Außenstandort ab?

- Man kommt in einen Raum, in dem die Videovorrichtung bereits vorbereitet ist.
- Dort ist auch ein:e Angestellter der Uni, der/die die ganze Zeit über bei der Prüfung im Raum bleibt
- So können Schummelversuche erkannt und unterbunden werden
- Der/die Prüfer:in prüft normal die mündlichen Fragen



Unsere Reihen

Empfehlung



Unsere ÖH Vorsitzende Vanessa Fuchs erzählt im Podcast mit Life Radio in der Reihe „Spur der Verbrechen“ den Fluchtweg von Tibor Foco!

Ihr findet die interessanten Einblicke zum Fall und der Flucht an der JKU gemeinsam mit Rektor Lukas auf Spotify unter:



Campus

Eure lustigsten Hörsaalerlebnisse

Vor kurzem haben wir euch über eine Umfrage in der Story der ÖH Jus-Instagramseite nach euren skurrilsten Hörsaalerlebnissen gefragt. Denn ein jeder weiß: Auch in der Uni passieren so einige interessante Szenen. Wir bedanken uns hiermit noch einmal für die Einsendungen und dürfen euch eure Top-4-Stories präsentieren!

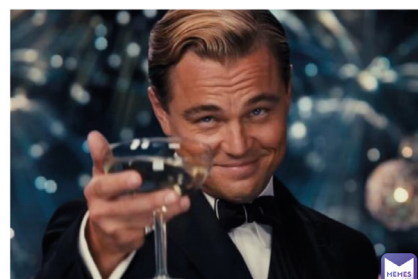
1

Ich habe mir einen nude-farbenen Shellac heruntergezogen während der Vorlesung und mein Sitznachbar dachte, dass ich meine eigenen Nägel herunterziehe. 🤪👉👉🤪

2

Während einer Schwerpunktklausur hat einer Restfett in den Seminarraum gespieben.

Congrats to a successful Mensafest!



3

Kollege neben mir hat den Swiffer ausgepackt und auf seinem Platz Staub gewischt. 🤪

Hörsaal nachdem die Reinigungskraft da war



Hörsaal nachdem der Swiffer ausgepackt wurde



4

Meine lustigste Story ever war in der AG Rechtsgeschichte. 45 Minuten vor Schluss meinte der Professor: „So, meine Damen und Herren, wir hören auf für heute, damit Sie alle rechtzeitig zum Love Island Finale zu Hause sind.“ I meannnnn howw 🤪
Wieso kennt der Professor Love Island?! 🤪



AG Rechtsgeschichte

Love Island Finale

Juristische Berufe im Fokus

Der Anwaltsberuf

Der Anwaltsberuf stellt einen populären juristischen Beruf in Österreich dar, den viele Jusstudent:innen ins Auge fassen, wohl häufig nicht zuletzt wegen dessen spannender Darstellung in erfolgreichen Anwaltsserien wie „Suits“. Wie jedoch verläuft die Ausbildung zum Anwalt oder zur Anwältin und welche Eigenschaften sind für den Erfolg im Beruf wichtig? Wie hoch ist außerdem die Anwaltsdichte in Österreich verglichen mit Nachbarländern?

Für die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin ist in Österreich eine mehrstufige Ausbildung in sowohl Theorie als auch Praxis zu absolvieren. Die Grundlage für eine spätere Ausübung des Anwaltsberufs ist, wie bei den meisten juristischen Berufen, das erfolgreich abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften. Dieses Kriterium gilt mit dem Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften oder des Masters der Rechtswissenschaften als erfüllt; ein abgeschlossenes Doktoratsstudium ist keine Voraussetzung.

Darüber hinaus muss eine fünfjährige praktische Berufsausbildung erfolgen, wobei in dieser Zeitspanne mindestens sieben Monate bei Gericht sowie mindestens drei Jahre als Rechtsanwaltsanwärter:in in einer Anwaltskanzlei absolviert werden müssen. Weiters müssen in diesem Zeitraum Ausbildungsseminare im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen besucht werden.

Nach der Berufsausbildung ist der nächste Schritt in Richtung des Anwaltsberufs der Antritt zur Rechtsanwaltsprüfung, welche vor einer Kommission des Oberlandesgerichts, der sogenannten Rechtsanwaltsprüfungskommission, stattfindet und positiv abgeschlossen werden muss. Ebenso ist eine Einstufung als vertrauenswürdig durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nötig.

Erst wenn beide Schritte positiv absolviert worden sind, kann es zur Eintragung in die von der Rechtsanwaltskammer geführte Liste

der Rechtsanwält:innen kommen. Eine solche Eintragung berechtigt Rechtsanwält:innen zur selbständigen Führung einer Kanzlei.

Interessant ist, dass die Anwaltsdichte in Österreich – trotz der Popularität dieses Berufes – im Vergleich zu den Nachbarstaaten Deutschland und Italien relativ niedrig ist. Wie viele Anwält:innen gibt es also in Österreich?

Von den etwa 9 Millionen Menschen, welche in unserem Staat leben, sind um die 6700 Rechtsanwält:innen und um die 2300 Rechtsanwaltsanwärter:innen (Stand Jänner 2022). Damit entfallen auf 100 000 Einwohner:innen etwa 74 Rechtsanwält:innen.

Auf Deutschland mit seiner Einwohnerzahl von rund 84 Millionen und rund 165 000 Rechtsanwält:innen entfallen dagegen auf 100 000 Einwohner bereits um die 196 Anwält:innen (Stand Jänner 2022), die Dichte ist damit mehr als doppelt so hoch wie in Österreich.

Diese scheinbar hohe Dichte wird aber sogleich von Italien mit einer Einwohnerzahl von etwa 59 Millionen und um die 245 000 Anwält:innen überboten, denn somit entfallen dort auf 100 000 Einwohner um die 415 Anwält:innen.

Setzt man es sich zum Ziel, den Rechtsanwaltsberuf zu ergreifen, ist es weiters sinnvoll, sich zuvor Gedanken über die Eigenschaften zu machen, welche Rechtsanwält:innen bei der Ausübung ihres Berufes besonders zu-

gutekommen.

Es gibt sicherlich eine Vielzahl an Eigenschaften, die im Anwaltsberuf für den Einzelnen hilfreich sein und somit zu Erfolg führen können. Jedoch möchte ich in Folge einige Eigenschaften näher ausführen, welche meiner Ansicht nach wesentlich sind und auch bei entsprechender Recherche besonders häufig ins Auge springen.

Wichtig sind demnach unter anderem eine hohe Belastbarkeit sowie gute analytische Fähigkeiten, da emotionale Szenen, unvorhersehbare Wendungen und Rückschläge im Arbeitsalltag keine Seltenheiten zu sein scheinen.

Darüber hinaus sind Genauigkeit und sorgfältiges Arbeiten sowie Zuverlässigkeit und ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein ganz wesentlich, insbesondere, weil ungenaues oder unüberlegtes Handeln schnell zu einem unabänderlichen, negativen Ausgang des Prozesses für die eigenen Mandant:innen führen kann.

Von Vorteil sind weiters auch ein selbstbewusstes Auftreten und Kommunikationsstärke. Dasselbe gilt für eine gute Ausdrucksfähigkeit, sowohl schriftlich als auch mündlich, denn wie allgemein bekannt ist, besteht die Aufgabe eines Anwalts oder einer Anwältin im Prozess darin, die eigenen Mandant:innen bestmöglich und oft auch spontan vor anderen Personen zu verteidigen und deren Interessen dabei präzise und wortgewandt zu vertreten. Um dem oder

der Richter:in den Standpunkt der eigenen Mandantinnen zu verdeutlichen, sollten Anwält:innen darüber hinaus sehr überzeugend sein und sauber argumentieren können.

Zuletzt scheinen auch Sozialkompetenz und Empathie im Anwaltsberuf bedeutend zu sein. Auch wenn man dies vielleicht manchmal nicht realisiert, ist es doch

eine wesentliche Aufgabe der Rechtsanwält:innen, sich mit den Gefühlen und Sorgen von Menschen in teilweise schwierigen Lebenssituationen zu beschäftigen und diese auf einfühlsame Weise zu beraten. Gleichzeitig müssen sich Anwält:innen auch regelmäßig mit den persönlichen Beweggründen und dem Wahrheitsgehalt der Aussagen anderer Menschen sowie mit deren subjektiver Wahrnehmung

auseinandersetzen.

Zuletzt sollte man ein hohes Maß an Ehrgeiz und Ausdauer mitbringen, denn manche Fälle sind lang und kompliziert und werden über Jahre hinweg prozessiert.

Katharina Stoiber

ÖH Jus





Hans Kelsen

Vater der Verfassung

Wer sich heutzutage mit der österreichischen Verfassung beschäftigt, kommt historisch an einem Namen nicht vorbei. Hans Kelsen, der Vater der österreichischen Verfassung. Ohne sein Wirken hätte die österreichische Verfassung in ihrer heutigen Form keinen Bestand. Allem voran publizierte er herausragende, rechtstheoretische Schriften auf dem Gebiet des Staats- und Völkerrechts, die zum Bruch mit der

Monarchie hin zur demokratischen Republik Österreich maßgeblich beitrugen. Insbesondere die Einrichtung des Verfassungsgerichtshof geht auf ihn zurück. Er gilt somit als einer der bedeutendsten Juristen des 20. Jahrhunderts.

Doch wer war der Mann hinter dem viel gerühmten Namen, den Karl Renner, damaliger Staatskanzler, mit dem Aufsetzen einer Verfas-

sung für die Republik Österreich betraute?

Hans Kelsen, geboren in Prag, wuchs als ältester Sohn eines mittelständischen jüdischen Unternehmers in Wien auf. Immer bedacht auf die Zukunft seines Sohnes, schickte der Vater Kelsen bereits auf eine private evangelische Volksschule, die er sich aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht bis zum Ende leisten

konnte, woraufhin Kelsen auf eine öffentliche Schule wechseln musste, was er durchaus als demütigend empfand. Seine weitere Schullaufbahn bestritt er im durchaus elitären Akademischen Gymnasium Wien. Um den gesellschaftlichen Aufstieg der Familie voranzutreiben, sollte Kelsen jedoch nicht den familiären Betrieb fortführen, sondern ein Studium des höheren Standes absolvieren. In alter Tradition eine Wahl zwischen der Juristerei und der Medizin.

Kelsen ergriff zunächst mit mäßiger Begeisterung das Studium der Rechtswissenschaften. Erste Vorlesungen langweilten ihn, viel mehr fühlte er sich zur Philosophie in Hinblick auf die Rechtswissenschaften hingezogen. Schließlich habilitierte er sich mit einer rechtstheoretischen Schrift an der Universität Wien, um eine Lehrbefugnis als Privatdozent zu erhalten.

Zeitlebens wurde Kelsen mit dem zunehmenden Antisemitismus konfrontiert, der in den Jahren vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten immer lauter wurde. In seinen 20igern traf Kelsen die pragmatische Entscheidung zum katholischen Glauben zu konvertieren, da die Aussichten auf eine gute Anstellung für Katholiken weitaus vielversprechender waren als für Angehörige des Judentums.

Eine feste Anstellung der Universität Wien war ihm trotzdem vorerst nicht vergönnt, weshalb er zunächst an der Exportakademie Wien lehrte und verschiedene Tätigkeiten in der Militärjustiz und -verwaltung übernahm. Als er 1917 schließlich zum persönlichen Berater des letzten k.u.k. Kriegsminister Rudolf Stöger-Steiner zu Steinstätten aufstieg, war er in der Lage, Kontakte mit jeglichen politischen Größen seiner Zeit zu pflegen.

Entgegen allen antisemitischen Widerständen erhielt Kelsen 1918 trotz seiner jüdischen Wurzeln eine Professur für Staatsrecht an der Uni-

versität Wien. Ein bemerkenswerter Meilenstein vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen der damaligen Vorkriegszeit.

Kelsen selbst trat zeitlebens nie einer politischen Partei bei, wenngleich er seit seiner Studienjahre enge Freunde und Denkanstöße im damaligen sozialdemokratischen Lager fand. Zu diesen zählten unter anderem Max Adler, Otto Bauer und Karl Renner, die Vordenker des "Austromarxismus".

Der Strömung des Marxismus stand Kelsen jedoch kritisch gegenüber. Politisch positionierte er sich vor Kriegsbeginn hauptsächlich im Interesse des Wahlrechts sowie in der Förderung der allgemeinen Bildung, welche nach seinen Aussagen für eine funktionierende Demokratie oberste Voraussetzung waren.

Kelsen, der in der multiethnischen Vielvölkermonarchie aufgewachsen war, erlebte den Regierungsverzicht Kaiser Karls und die Ausrufung des Staates Deutschösterreich als Republik, wodurch sich Österreich auch zum Bestandteil der Deutschen Republik erklärte, am 12. November 1918 in erster Reihe.

Als Karl Renner in seiner Funktion als Staatskanzler zu den Friedensverhandlungen von St. Germain aufbrach, betraute er Hans Kelsen, der ihm zuvor in verfassungsrechtlichen Fragen beratend zur Seite stand, mit dem Entwurf einer neuen Verfassung.

Kelsen fertigte daraufhin mehrere Varianten einer neuen Verfassung an, die sich zum Teil durch größere Abweichungen unterschieden. So auch in der Frage der Besetzung des Staatsoberhauptes, wobei er in manchen Entwürfen den Bundespräsidenten als Oberhaupt, in anderen den Parlamentspräsidenten sah. Mit größter Wichtigkeit versah Kelsen jedoch die Regelung der Grund- und Menschenrechte, zu denen er sowohl konservative als auch progressive Stellung bezog.

Nach Abschluss der Friedensverhandlungen von St. Germain wählte Karl Renner einen der Verfassungsentwürfe Kelsens aus, um ihn dem politischen Diskurs in Staats- wie Landesregierung auszusetzen. Nach ersten Anlaufschwierigkeiten sollte die Verfassung bis Herbst 1920 in einem parlamentarischen Ausschuss, dem auch Kelsen beigezogen war, fertiggestellt werden.

In diskursbedürftigen Belangen wurde vorerst der Rechtszustand der Monarchie unverändert beibehalten.

Dadurch konnte am 1. Oktober 1920 das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) formell beschlossen werden. Entgegen Kelsens Grundhaltung hielten Grundrechte in die Verfassung wenig Einzug, wodurch diesbezüglich bis heute das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 in Geltung ist.

Kelsens Rolle bei der Verfassungsgebung darf also nicht unterschätzt werden. Auch wenn er für die rein juristische Aufgabe zuständig war, die politischen Vorstellungen in einen technisch einwandfreien Verfassungstext zu formen, flossen bis zuletzt eine Reihe wichtiger Punkte nach Kelsens Lehre ein.



Julia Steinkogler

ÖH Jus





Auslandssemester

„Dahoam is doch am schönsten, oder?“

Jo stimmt! Natürlich ist es daheim immer am schönsten, aber hast du dir schon einmal überlegt dein „Dahoam“ für ein Semester zu wechseln?

Ich heiße Carmen, bin 22 Jahre alt und studiere Rechtswissenschaften an der JKU. Derzeit studiere ich allerdings an der Universität in Bergen, da ich mich nach Besserung der Coronalage dazu entschlossen habe, mich für ein Erasmus-Semester zu bewerben. Da die letzten zwei Jahre leider nicht gerade die Blütezeit unseres Studentendaseins darstellten, benötigte ich dringend einen Tapeetenwechsel.

Kaum beworben, bekam ich auch schon die Zusage und nachdem ich die wichtigsten organisatorischen

Anforderungen erledigt hatte, ging es für mich im August dann auch schon nach Norwegen. Hier lebe ich in der wunderschönen Stadt Bergen in einer WG mit 15 weiteren Leuten.

Ja, mit 15 Personen zusammenzuwohnen hört sich ganz schön viel an, aber gerade die Personen, die du auf deiner Reise triffst, machen sie besonders schön. Dementsprechend bereichern hier über 10 Nationalitäten unsere Wohngemeinschaft und wir verbringen etliche Abende damit uns über unser Leben zu Hause zu unterhalten und wir lernen vonein-

ander neue Werte, Weltanschauungen und last but not least Kochrezepte kennen.

Anfangs scheint die Entscheidung, ob man ein halbes Jahr in einem anderen Land verbringen soll, eher schwer, da man seine Komfortzone absolut verlassen muss und viele Bedenken hat. Ich würde auch lügen, wenn ich sagen würde, dass in einem Auslandssemester alles nur großartig ist, aber die wunderschönen Erlebnisse und Freundschaften, die man mit Personen aus der ganzen Welt schließt, machen die „Hoppalas“

wieder gut. So ein Auslandssemester hat auch ein bisschen den Beigeschmack einer Selbstfindungsreise, was vor allem im jungen erwachsenen Alter nicht schaden kann.

Bergen ist vor allem dafür bekannt, dass die Stadt von 7 Bergen umrandet wird, welche wunderschöne Wanderdestinationen darstellen. Dementsprechend wurden die ersten Wochenenden für zahlreiche Wanderungen und Ausflüge in der atemberaubenden Natur Norwegens genutzt.

Die Norweger:innen sind sehr stolz auf deren Natur und bieten diesbezüglich auch einiges an. Daher haben wir gleich in der ersten Woche eine Mitgliedschaft abgeschlossen, wel-

che einen dazu befugt, Wanderungen zu urigen Berghütten zu machen und dann dort zu nächtigen.

Wir hatten auch das Glück, dass wir noch etwas vom Sommer dort erleben durften und konnten somit noch ein paar Badeausflüge zu der schönen Sommerresidenz der Königsfamilie „Gamlehaugen“ unternehmen.

Unvergessliche Erlebnisse waren vor allem die Nordlichter, die wir durch Zufall schon zweimal sehen konnten. Für Dezember planen wir noch einen Trip nach Tromsø, wo wir eine Hundeschlittentour und eine Nordlichtertour machen werden.

Am 22. Dezember fliege ich dann auch schon wieder nach Hause und

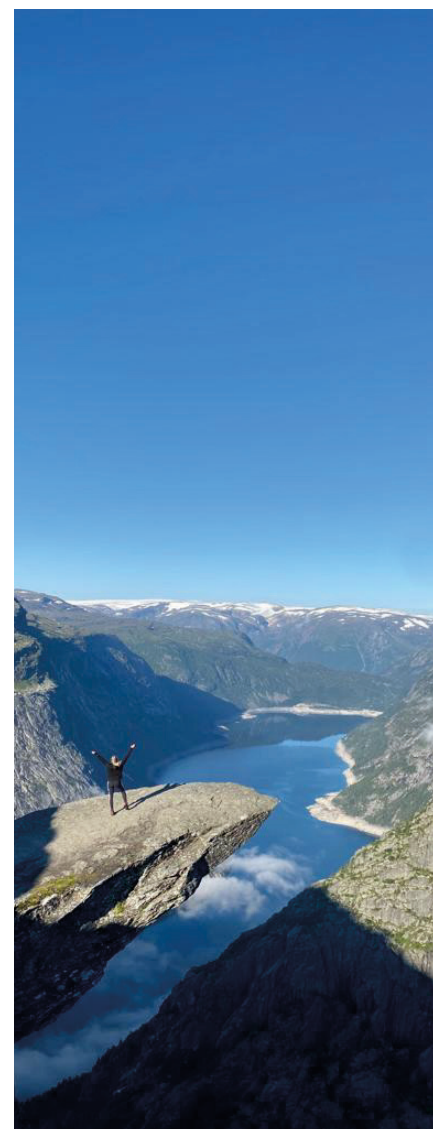
obwohl ich mich sehr auf darauf freue, graut mir jetzt schon vor dem Abschied.

Für alle die überlegen, ein Austauschsemester zu machen kann ich es nur wärmstens weiterempfehlen, die Chance zu nutzen und stehe auch für weitere Fragen gerne zu Verfügung!



Carmen Mairhuber

ÖH Jus





ÖH JUS

Was bringt's mir?



Jeder von euch, der Iuris Acta in den Händen hält oder als PDF liest, weiß wahrscheinlich, dass es sich hierbei um das ÖH Magazin für alle Jus-Studierenden der JKU handelt, sei es im Bachelor, Master, Diplom oder Doktoratsstudium als (eigentlich) Präsenzstudierender oder Multimediastudierender. Aber Iuris Acta ist nur die Spitze des Eisbergs unseres Service- und Veranstaltungsangebot. Wie unser großes Team aus lauter Studierenden der Fakultät sonst noch für euch im Einsatz ist, erfahrt ihr hier.

Magazine, Broschüren...

DIE Broschüre der ÖH Jus, mancher würde sie vielleicht als Bibel des Jusstudiums bezeichnen, ist der ÖH Jus Kommentar. Zweimal im Jahr, kurz vor Start des Anmeldezeitraums, flattert (oder plumpst- er ist immerhin ca. 180 Seiten stark) er in die Briefkästen aller Jus Studierenden und informiert über alle aktuellen Lehrveranstaltungen, Prüfungstermine, beinhaltet wertvolle Tipps & Tricks und hilfreiche Musterstudienpläne für den Durchblick in eurem Studium der Rechtswissenschaften. Für die Wijusler:innen unter euch gibt es diese wertvollen Informationen im ÖH Wijus Defacto, das ebenfalls immer rechtzeitig zum Anmeldezeitraum bei euch eintrudelt.

Informationsbroschüren, die ihr auf der ÖH Homepage einsehen könnt, beziehungsweise euch bei uns im ÖH Jus Kammerl im Hörsaaltrakt holen könnt, sind die Multimedia-Broschüre, die Schwerpunktbroschüre sowie der Hausarbeitenleitfaden. Sollte ein Kommentar oder Defacto mal nicht den Weg zu euch gefunden haben, findet ihr diese ebenfalls online oder könnt sie euch bei uns im ÖH Jus Kammerl abholen.

Praktisch für den ersten Abschnitt ist das ÖH Lex mit den relevanten Normen für Privatrecht und Strafrecht. Erhältlich im ÖH Shop (auch online) um €10.

Die für mich wichtigste Drucksorte (könnte daran liegen, dass ich als Chefredakteurin nicht ganz unvoreingenommen bin) ist allerdings Iuris Acta. Einmal pro Semester kombinieren wir hier studienrelevante Information mit spannenden Interviews, Beiträgen und Schwerpunktthemen, die oft einen Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen Situation haben und immer irgendwie den Bogen zur Rechtswissenschaft spannen.

Veranstaltungsangebot

Endlich durften dieses Semester wieder alle bisherigen Veranstaltungen in Präsenz stattfinden. So konnte ein Hörsaal-kino stattfinden, eine Exkursion zum LG Linz vorgenommen werden und auch beim Crime Walk durften wir euch wieder in persona sehen. Und das ist noch nicht alles, es kommt noch einiges mehr auf euch zu! Einen Veranstaltungsüberblick findest du im Text der Studienvertretung Jus hier im Iuris Acta, auf unserer Instagramseite (@oeh_jus) und bekommst du auch per Mail zugesendet. Wir freuen uns auf deine Teilnahme!

Sprechstunden, E-Mails, Telefonate

Drückt der Schuh, oder möchtet ihr einfach Informationen zum Jusstudium einholen? Wir sind bei unseren Sprechstunden präsent im Jus Kammerl, per Telefon oder jederzeit per E-Mail erreichbar. Auch unsere Hausbib könnt ihr nutzen, um euer Geldbörserl zu schonen. Welche Bücher wir im Bestand haben, und ob diese aktuell verfügbar sind, erfahrt ihr bei Gernot unter gernot.brezina@oeh.jku.at.

Hinter den Kulissen

Wer unserem Vorsitzteam auf Instagram folgt, bekommt auch hiervon Einiges mit (@oeh_jus). Schnell folgen, sonst bleibt euch dieser essentielle Teil der Arbeit der ÖH Jus verborgen. Bei der Gremienarbeit setzen sich unsere ÖHler:innen für ein besseres Studium ein. Auch bei der Erteilung der Lehrbefugnis hat unser Team hier ein Mitspracherecht. Hier setzen wir uns effektiv für eure Interessen und eure Bedürfnisse ein.

Eure Probleme begrenzen sich nicht nur auf das Jusstudium? Verschafft euch unter oeh.jku.at über die weiteren Serviceleistungen der ÖH einen Überblick- vielleicht ist da das Richtige für euch dabei.



Deine ÖH Jus

Deine Studienvertretung

A man with a beard and a white button-down shirt, smiling.

Sebastian Riemer

ÖH Jus

A woman with long brown hair, wearing a black top and blue jeans, smiling.

Vanessa Fuchs

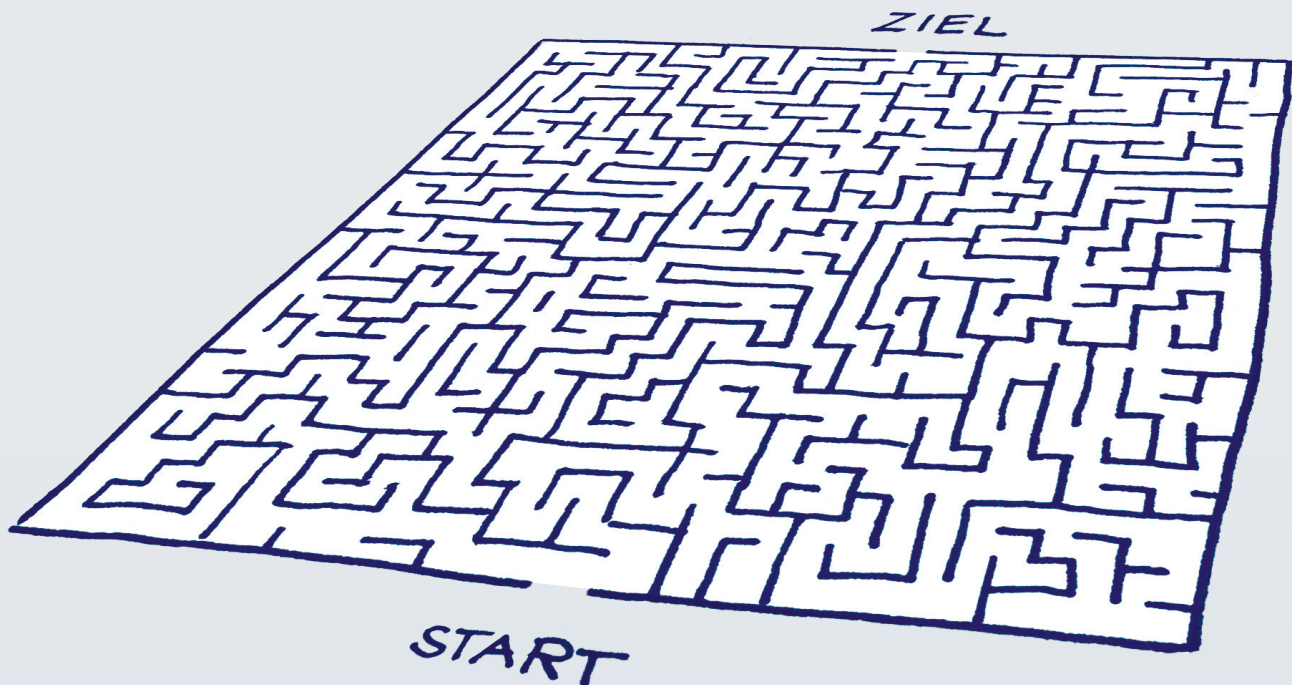
ÖH-Vorsitzende

A man with short brown hair, wearing a black long-sleeved shirt, smiling.

Gernot Brezina

ÖH Jus Vorsitzender

MACHEN SIE IHREN WEG MIT PRACTICE4JUS



Einblicke statt Beschäftigungstherapie

Was man lernen muss, um es zu tun, das lernt man,
indem man es tut. (Aristoteles)

Mehr Informationen zu unserem Praktikumsangebot
finden Sie unter

www.haslinger-nagele.com/karriere/studierende

www.haslinger-nagele.com
www.hn-backstage.com

